

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes wegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es bestehen Zweifel über die sachliche Vereinbarkeit von § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 IfSG mit dem Grundgesetz. Dies gilt zunächst hinsichtlich § 5 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8 IfSG, die im Widerspruch zu Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG stehen, da durch diese Vorschriften der Gesetzgeber den Verordnungsgeber ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitgehende und in der Sache unabsehbare Ausnahmen von geltenden, parlamentarisch legitimierten, formellen Gesetzen zuzulassen, was nur in einem sehr beschränkten, insgesamt überschaubaren und vorhersehbaren Ausmaß zulässig ist. Des Weiteren widersprechen § 5 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8 IfSG Art. 80 Abs. 2 GG, da durch diese Vorschriften das Bundesministerium für Gesundheit dazu ermächtigt wird, ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, durch welche von einer Vielzahl an Gesetzen umfangreich abgewichen werden kann, die zum Teil ihrerseits der Zustimmung des Bundesrates bedürften, so dass auch die Nichtanwendung dieser Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Schließlich stehen auch § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 IfSG im Widerspruch zu Art. 83 GG, da das Bundesministerium für Gesundheit entgegen der grundgesetzlichen Regelung, nach welcher die Länder grundsätzlich die Bundesgesetze als eigenen Angelegenheit ausführen, unmittelbar zum Erlass von Anordnungen ermächtigt wird, ohne dass im Grundgesetz eine entsprechende Ermächtigung zur bundesunmittelbaren Verwaltung geregelt wäre.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestags in ausreichender Zahl zusammen finden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 IfSG mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig sind.

Die Klageschrift kann beim Abgeordneten Stephan Brandner eingesehen und mitgezeichnet werden.

Berlin, den 1. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Am 27. März 2020 änderte der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates (Beschluss des Bundesrates vom 27. März 2020, BR-Drucks. 151/20) das Infektionsschutzgesetz durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (BGBl. 2020-I, S. 587 ff.). Am 19. Mai 2020 erfolgte sodann eine weitere Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bundestag, ebenfalls mit Zustimmung des Bundesrates (Beschluss des Bundesrates vom 15. Mai 2020, BR-Drucks. 246/20) durch das „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (BGBl. 2020-I, S. 1018 ff.). Die Neufassung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 IfSG räumt dem Bundesministerium für Gesundheit weitreichende Befugnisse zum Erlass von Anordnungen und Rechtsverordnungen ein, die mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sind.

So wird der Ordnungsgeber in § 5 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8 IfSG ermächtigt, im Falle einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in umfassender und unvorhersehbarer Weise abzuweichen, was gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt werden müssen. Eine derartige Abweichungskompetenz des Ordnungsgebers ist bereits aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts nach welcher der parlamentarische Gesetzgeber grundrechtswesentliche Entscheidungen selber treffen muss, und diese nicht an die Verwaltung delegieren darf (BVerfGE 33, 303; 147, 253), nur in sehr begrenztem Umfang zulässig. Es müssten jedenfalls die Tendenz und das Programm eventueller Abweichungen von Gesetzen auf dem Ordnungswege vorab erkennbar und mithin vorhersehbar sein (BVerfGE 78, 249 (272)). Hierfür müsste die Anzahl der gesetzlichen Vorschriften, von denen abgewichen werden kann, von vornherein klar begrenzt und überschaubar sein. Dies ist bei den umfassenden Abweichungskompetenzen – zu denen überdies nicht die Bundesregierung als exekutives Kollegialorgan, sondern allein der Bundesgesundheitsminister ermächtigt wird – nicht der Fall. Am deutlichsten wird dies zum einen an der Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 IfSG, welche den Bundesgesundheitsminister zur Abweichung von offenbar allen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt. Zum anderen spricht auch § 5 Abs. 2 Nr. 7 IfSG von den Gesetzen, „auf die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch Bezug genommen wird“. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch enthält jedoch 339 Paragraphen, und bereits in den ersten fünf von diesen Paragraphen wird auf zwölf unterschiedliche Gesetze Bezug genommen (wiss. Dienst des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 080/20, dort Seite 6), die ihrerseits jeweils eine erhebliche Vielzahl an Bestimmungen enthalten, so dass die Anzahl der Vorschriften von denen abgewichen werden kann, gerade nicht mehr klar begrenzt und überschaubar ist.

Des Weiteren widersprechen § 5 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8 IfSG Artikel 80 Absatz 2 GG, weil diese Vorschriften aus einem Gesetz, das selbst der Zustimmung des Bundesrates bedürftig war, den Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates vorsehen. Eine Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie aufgrund eines Bundesgesetzes ergeht, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates

bedurfte. Die Zustimmungsbedürftigkeit entfällt jedoch, wenn dies im Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates wiederum angeordnet wird. Zwar ist das im Infektionsschutzgesetz in § 5 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8 IfSG der Fall („ohne Zustimmung des Bundesrates“), jedoch befinden sich unter der Vielzahl an Gesetzen, von denen potentiell durch Rechtsverordnung abgewichen werden kann, gerade auch solche, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Hierzu zählt u.a. das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das Arzneimittelgesetz und das Pflegeberufsgesetz (wiss. Dienst des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 112/20, dort Seite 5). Somit besteht die Möglichkeit, dass zustimmungsbedürftige geltende Gesetze, gar nicht mehr angewendet oder durch andere Regeln ersetzt werden, ohne dass der Bundesrat dem zugestimmt hätte.

Schließlich stehen auch § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 IfSG im Widerspruch zu Art. 83 GG, da in den genannten Vorschriften das Bundesministerium für Gesundheit unmittelbar zum Erlass von Anordnungen ermächtigt wird, bei welchen es sich um Verwaltungsakte handelt (wiss. Dienst des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 080/20, dort Seite 9). Nach Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze jedoch als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt. Eine entsprechende Ermächtigung zu bundesunmittelbarer Verwaltung enthält das Grundgesetz jedoch gerade nicht. Insbesondere ist nicht Art. 87 Abs. 3 GG einschlägig, da der Bund seine Gesetzgebungskompetenz auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für „übertragbare Krankheiten“ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG gestützt hat (BT-Drs. 19/18111, S. 15) und auch eine andere ausschließliche Bundeskompetenz nicht erkennbar ist.

In Anbetracht der aufgezeigten Verfassungsverstöße ist davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines abstrakten Normenkontrollverfahrens die Vorschriften aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 IfSG für verfassungswidrig und nichtig erklären wird. Hierfür müssen sich 178 Bundestagsabgeordnete dem Normenkontrollantrag anschließen.

